

Satzung über die Einrichtung eines ehrenamtlich Beauftragten (m/w) für Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wörthsee

Präambel

Die Interessen der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wörthsee sollen im Rahmen der Ernennung eines Inklusionsbeauftragten (m/w) vertreten werden. Dabei übernimmt der Inklusionsbeauftragte (m/w) bedeutende Aufgaben für die kommunale Daseinsvorsorge. Zu den umfassenden Zielen gehört die Unterstützung und Förderung der Teilhabe, der Selbstbestimmung und der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wörthsee. Eine enge Zusammenarbeit mit den politischen Gremien und der Verwaltung ist dabei unerlässlich.

§ 1 Rechtsstellung und Versicherungsschutz

- (1) Der Inklusionsbeauftragte (m/w) ist kein Organ der Gemeinde Wörthsee, ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Inklusionsbeauftragte (m/w) ist nach der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtliche Tätigkeit in § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB-VII bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern unfallversichert und es besteht für das gesetzliche Haftpflichtwagnis der Gemeinde aus der Bestellung eines Inklusionsbeauftragten (m/w) gemäß gemeindlicher Satzung, ein bedingungsgemäßer Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung.

§ 2 Bestellung

- (1) Um Gemeinderat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Gemeinderat Wörthsee einen ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten (m/w).
- (2) Der Inklusionsbeauftragte (m/w) übt sein Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Er wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt. Eine vorzeitige Beendigung des Amtes kann auch durch eine Abberufung durch den Gemeinderat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den Inklusionsbeauftragten (m/w) erfolgen.
- (3) Der Inklusionsbeauftragte (m/w) ist Mittler zur Gemeindeverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Gemeindeverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister o. V. i. A. der Gemeinde Wörthsee ausgeübt, nicht aber gegenüber einzelnen Organisationseinheiten, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

Der Inklusionsbeauftragte (m/w) verfolgt die Zielsetzung, dass die Teilhabe, die Selbstbestimmung und die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung gefördert werden soll. Ebenfalls soll der Inklusionsbeauftragte (m/w) die Wahrung der Interessen der Menschen mit Behinderung verfolgen. Dazu können folgende Aufgaben vom Inklusionsbeauftragten (m/w) wahrgenommen werden:

- Beratung von Menschen mit Behinderung
- Koordinierung von Anliegen und Anregungen von Menschen mit Behinderung
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen
- Beratung des Gemeinderates und der Verwaltung, z.B. bei öffentlichen Bauten, Straßen- und Wegebau und gegebenenfalls Teilnahme an Sitzungen
- Dem Gemeinderat wird jährlich vom Inklusionsbeauftragten(m/w) bezüglich seiner Tätigkeiten Bericht erstattet
- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Inklusionsfragen und dem Inklusionsbeirat für den Landkreis Starnberg
- Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeauftragten (m/w) des Landratsamts Starnberg
- Beratung der Gemeinde Wörthsee bei der Umsetzung des vom Kreistag am 24.07.2017 beschlossenen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ des Landkreises Starnberg

§ 4 Pflichten der Gemeinde Wörthsee

- (1) Gemeinderat: Der Gemeinderat Wörthsee benennt eine persönliche Ansprechperson für den Inklusionsbeauftragten (m/w). Dies dient zur Sicherstellung eines engen und nachhaltigen Kontaktes.
- (2) Verwaltung: Die Gemeinde Wörthsee unterstützt den Inklusionsbeauftragte (m/w) bei der Ausübung seiner Tätigkeiten in einem angemessenen Rahmen. Hierzu benennt die Gemeinde Wörthsee einen festen Ansprechpartner (m/w) aus seiner Mitte.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Inklusionsbeauftragte (m/w) eine monatliche Aufwandsentschädigung, die im Nachhinein zu zahlen ist. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von 6 Wochen weiter gezahlt. Die Pauschale deckt alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Porto und Telefon. Reisekosten können gesondert abgerechnet werden. Die Infrastruktur der Gemeinde kann hierfür genutzt werden.
- (2) Darüber hinaus gehende Aufwendungen wie z.B. Fortbildungen werden gegen Nachweis abgegolten und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Wörthsee.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Der Inklusionsbeauftragte (m/w) ist während und nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Wörthsee, 19.09.2018

Christel Muggenthal
1. Bürgermeisterin



(Siegel)